

Teil I	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name		I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse				
	Land	ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger		I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name		I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse				
	Land	ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland	ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland	ISO-Ländercode	
	I.8. Ursprungsregion	Code	I.10. Region des Bestimmungsorts		
I.11. Versandort		I.12. Bestimmungsort			
Name		Name			
Adresse		Adresse			
Zulassungsnummer		Zulassungsnummer			
Land	ISO-Ländercode	Land	ISO-Ländercode		
I.13. Ladeort		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name					
Adresse					
Zulassungsnummer					
Land	ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel		I.16. Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation			
I.18. Beförderungsbedingungen		I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemp eratur <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Handelspapiers	
				Ausstellungsdatum	
				Land	
				Ausstellungs ort	
I.19. Containernummer/Plombennummer					
I.20. Waren zertifiziert für/als Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>					
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>		I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode	Country			
EU Exit Authority	BCP code	ISO-Ländercode			
EU Entry Authority	BCP code				
I.23. Gesamtanzahl an Packungen	I.25. Nettogesamtgewicht	I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung					
1. 19 ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN					
1901 Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen					
Erzeugnis	Art	Fertigungsanlage	Packungsanzahl	Nettogewicht	
Chargennummer					

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:			
	1.	Das vorstehend bezeichnete Kolostrum/Die vorstehend bezeichneten Erzeugnisse auf Kolostrumbasis zur Ausfuhr in die Republik Moldau stammt/stammen von Tieren,		
		a)	die der Kontrolle durch den amtlichen Veterinärdienst unterstehen;	
		b)	die in einem Land oder einem Teil eines Landes gehalten wurden, das bzw. der zumindest in den letzten zwölf Monaten vor dem Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderpest war und in dem während desselben Zeitraums nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde;	
		c)	die in Betrieben gehalten wurden, die keinen Beschränkungen aufgrund der Maul- und Klauenseuche oder der Rinderpest unterlagen, und	
		d)	die regelmäßigen Veterinärkontrollen unterzogen werden, damit sichergestellt ist, dass sie die Tiergesundheitsanforderungen der EU erfüllen.	
	2.	Es/Sie wurde(n) aus Kolostrum hergestellt,		
		a)	das aus Betrieben stammt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registriert und gemäß den Artikeln 49 und 50 der Verordnung (EU) 2019/627 kontrolliert wurden;	
		b)	das gemäß den Hygienevorschriften in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt, gesammelt, gekühlt, gelagert und befördert wurde;	
	c)	das den Garantien hinsichtlich des Rückstandsstatus von Rohmilch gemäß den Überwachungsplänen zur Ermittlung von Rückständen und Stoffen im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625 entspricht;		
	d)	dessen Gehalt an Rückständen antibakterieller Tierarzneimittel gemäß den Untersuchungen auf Rückstände antibakterieller Arzneimittel, die der Lebensmittelunternehmer entsprechend den Anforderungen der EU durchgeführt hat, unter den im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission festgelegten Rückstandshöchstmengen liegt;		
	e)	das unter Bedingungen hergestellt wurde, bei denen die Einhaltung der in den EU-Vorschriften festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide gewährleistet war.		
3.	Es stammt/Sie stammen aus einem Betrieb, der ein Programm auf Basis der HACCP-Grundsätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt.			
4.	Es/Sie wurde(n) gemäß den einschlägigen Hygienevorschriften der EU verarbeitet, gelagert, umhüllt, verpackt und befördert.			
5.	Es erfüllt/Sie erfüllen die einschlägigen mikrobiologischen Kriterien der EU-Verordnung.			
Erläuterungen				
Teil I:				
-	Feld I.19: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.			
-	Feld I.21: Hier ist die Plomben- oder Containernummer oder beides anzugeben.			
-	Feld I.25: HS-Code und Bezeichnung: Den betreffenden HS-Code angeben: 04.01; 04.02; 04.03; 04.04; 04.05; 04.06; 04.10; 15.17; 17.02; 19.01; 21.05; 21.06; 22.02; 28.35; 30.01; 35.01; 35.02; 35.04			
Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.				
Certifying Officer				
Name (in capital letters)	Qualification and title			
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift			
Stempel				